

des Widerspruches den Grund seiner Einrede darthun; Reus exceptionem probare debet (L. 19, pr. Dig. De probat. 22, 3). Nur der Zweck der Einrede ist ein anderer; denn er geht auf Abweisung des Klägers, nicht auf dessen Verurtheilung. b. Ein anderer Grundsatz ist: Qui excipit, non fatetur (a. 6, X de except. 2, 25; c. 63 in VI; De reg. jur. 5, 13), d. h. aus dem Inhalt einer Einrede darf kein Eingeständniß des Klagegrundes gefolgert werden, selbst dann nicht, wenn wirklich eine solche Folgerung der Natur der Sache zu entsprechen scheint. c. Nemo pluribus licet diversis exceptionibus uti prohibetur (L. 5, 8, Dig. De except. 44, 1), d. h. die Cumulirung mehrerer Einreden von Seite des Excipienten ist selbst dann zulässig, wenn die eine der andern zu widersprechen scheint. Denn in diesem Falle werden sie als alternatio oder eventuell vorgebracht angesehen, um die Unstatthaftigkeit der Klage darzuthun und in jeder Weise den Erfolg des klägerischen Angriffs zu vereiteln. d. Iudex non procedat ex officio (L. 18, Dig. De commun. divid. 10, 3), oder mit Bezug auf die Parteihandlung des Excipienten: Der Richter darf eine Einrede, welche der Beklagte nicht selbst vorgeschützt hat, von Amts wegen nicht berücksichtigen, selbst dann nicht, wenn die Momente, welche die Einrede begründen könnten, schon im Laufe der Verhandlungen in den Acten niedergelegt wären. Nur wenn der Richter einer unheilbaren Nichtigkeit vorbeugen kann, ist er berechtigt und verpflichtet, von Amts wegen das geltend zu machen, was die Partei durch eine Einrede hätte erwirken können. e. Keine Einrede darf ex jure tertii abgeleitet werden, d. h. die Exception muß sich auf ein Recht stützen, welches dem Beklagten selbst, nicht einem Dritten zusteht. Nur dem Bürgen ist es gesetzlich gestattet, sich der Einreden zu bedienen, deren sich der Hauptschuldner hätte bedienen können, sofern sie nur nicht ausschließlich persönliche Einreden sind (L. 19, Dig. De except. 44, 1). Endlich f. alle sowohl dilatorische als peremptorische Einreden müssen auf einmal in demselben Termin, der für die Litiscontestation oder Einreichung der Exceptionschrift festgesetzt ist, angebracht werden bei Strafe der Präclusion (J. R. Absch. § 37). Von dieser Präclusion ausgenommen sind jene Einreden, welche durch neu eingetretene oder wenigstens erst nach der Litiscontestation in Erfahrung gebrachte Umstände begründet werden (J. R. Absch. § 78); ferner die der obligatio ex re judicata entgegenstehende liquide exceptio compensationis (vgl. L. 2, 4, 14, Cod. De compensat. 4, 31) und überhaupt alle Einreden, welche der Vollstreckung der res judicata entgegengekehrt und daher noch im Executionsverfahren vorgebracht werden können; endlich die sog. privilegierten Einreden im engeren Sinne, d. i. solche, welche kraft besonderer gesetzlicher Begünstigung auch noch post rem judicatum zulässig sind, namentlich die sog. exceptio Senatusconsulti Macedon. und Vellej. und die ex-

ceptio beneficii competentiae (L. 11, Dig. De S. C. Macedon. 14, 6; L. 8, § 2, Dig. Ad S. C. Vellej. 16, 1; L. 41, § 2, Dig. De re judic. 42, 1). Ob übrigens diese privilegierten Einreden auch jetzt noch bei der Allgemeinheit der Vorschrift des angeführten J. R. Abschiedes diese Ausnahme genießen, ist controvers, scheint aber nach den Regeln der Auslegung bejaht werden zu können. (Vgl. Goldschmidt, Ueber Litiscontestation und Einreden, 1812; Sprengel, Ueber Litiscontestation und Einreden 1827; Heimbach, Art. Einrede in Weiske's Rechtslexicon III, 1841, 673—809; Wegell, System des orientl. Civilspr., 3. Aufl., 1878, 156—166.) [Permaneder.]

**Einsiedeln** (Maria: Einsiedeln, Deiparæ Virginis Eremus, Eremitarum coenobium in Helvetiis, Notre-Dame-des-Ermites), Benedictinerabtei und hochberühmter Wallfahrtsort in einem hochgelegenen, von der Eihl durchströmten Thale des Cantons Schwyz. Am jenseitigen Saume der Gebirge, welche das hohe Bergthal umschließen, nordwärts längs des Zürcher Sees, hinauf in die schweizerische Mark, dann auf der andern Seite gegen den Vierwaldstättersee hatte längst schon das Christenthum festen Fuß gefaßt, als hier noch finsterner Wald den Thalgrund bis zu den Gebirgshöhen bedeckte. Um eben die Zeit, da Papst Leo III. Karl den Großen als Imperator der abendländischen Christenheit begrüßte, gebar eine Gräfin von Sulgen ihrem Gemahle Berthold einen Sohn, dem die Eltern den Namen Meinrad (Meginrad) gaben. Nach alter Ueberlieferung soll Berthold aus dem Geschlechte der Grafen von Zoltern gewesen sein. Der Vater übergab den Knaben der Schule in dem kurz vorher gestifteten Kloster Reichenau, der Bildungsstätte vieler gelehrter und frommer Priester. Meinrad, der sich zunächst für den Weltpriesterstand entschied, vollendete seine Studien unter seinem Oheim Erlebold, legte aber, als dieser zum Abt von Reichenau erwählt wurde, in dessen Hände die Klostersgelübde ab. Darauf stand er mit treuem Eifer einer kleinen Erziehungsanstalt von Geistlichen zu Oberböllingen, unfern von Rapperswil am Zürcher See, vor. Witten in seinem segensreichen Wirken sehnte sich Meinrad nach gänzlicher Trennung von der Welt, um einzig Gott und dem Heil seiner Seele zu leben. Nachdem er hierzu von den Obren die Erlaubniß erhalten, zog er sich auf einen kleinen Vorsprung des nahen Eggebirges zurück. Hier verfaß ihn eine gottesfürchtige Wittve mit dem Wenigen, das er zur Lebenssrißung bedurfte. Wie aber der Ruf seiner Frömmigkeit immer zahlreichern Besuch hinführte, gedachte er an minder zugänglicher Stelle seinem Vorhaben zu leben, und zog sich von da hinein in den tiefen Wald. Hier baute ihm Hildegard, Karls des Großen Urentelin, des Frauenmünsters zu Zürich Stifterin und erste Abtissin, eine Zelle und hölzerne Kapelle und schenkte ihm auch das Bild der heiligen Jungfrau, welches jetzt noch die Pilger zu vielen Tau-